



Senat

Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs über ein Probestudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.02.2023

Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen.

(2) ¹Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung liegt vor, wenn eine Abschlussnote von 2,5 oder besser erreicht wurde. ²Eine hauptberufliche Berufspraxis setzt eine Tätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden voraus. ³Wird die Zulassung für einen Bachelorkombinationsstudiengang angestrebt, müssen die nach Absatz 1 erforderliche Berufsausbildung und -praxis eine fachliche Verwandtschaft zu einem der beiden angestrebten Teilstudiengänge aufweisen. ⁴Wird die Zulassung für ein Lehramtsstudium angestrebt, muss diese fachliche Verwandtschaft

- a) bei den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Förderschulen zum Grundlagenstudium,
- b) bei den Studiengängen Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien zu einem der beiden angestrebten Unterrichtsfächer vorliegen.

(3) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gilt für das Verfahren der Zulassung und Immatrikulation die Immatrikulationsordnung.

§ 2

Zulassung zum Probestudium

(1) ¹Die Zulassung zum Probestudium ermöglicht den Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für den jeweiligen Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. ²Ein Probestudium ist grundsätzlich in jedem grundständigen Studiengang der Universität möglich, sofern im Einzelfall die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind und ggf. für den jeweiligen Studiengang erforderliche fachspezifische Zugangsvoraussetzungen vorliegen. ³Eine Zulassung zum Probestudium ist ausgeschlossen, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber

1. bereits über die allgemeine Hochschulreife oder über eine fachgebundene Hochschulreife für den gewünschten Studiengang verfügt oder
2. die Zulassung zum Probestudium für den Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege oder Hebammenwissenschaft anstrebt.

(2) ¹Mit der Zulassung zum Probestudium erfolgt in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine automatische Zulassung für einen Studienplatz im jeweiligen Studiengang. ²Hierfür ist nach erfolgter Zulassung zum Probestudium ein gesonderter, regulärer Antrag auf Zulassung gemäß den Vorschriften der Immatrikulationsordnung erforderlich. ³Zum Probestudium zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden bei Studiengängen im örtlichen Vergabeverfahren im Rahmen der Vorabquote für beruflich Qualifizierte, bei Studiengängen im zentralen Vergabeverfahren im Rahmen der Hauptquoten in das Vergabeverfahren einbezogen; es gelten die Vorschriften der Studienplatzvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) In zulassungsfreien Studiengängen kann nach der Zulassung zum Probestudium die Immatrikulation gemäß den Vorschriften der Immatrikulationsordnung beantragt werden.

(4) ¹Als Note der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung wird die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses gemäß § 1 Abs. 1 herangezogen. ²Ist eine Durchschnittsnote nicht ausgewiesen, so wird diese von der Universität aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten des Zeugnisses ermittelt. ³Die Durchschnittsnote wird in diesem Fall auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet.

(5) Nach erfolgter Zulassung zum Probestudium kann die Zulassung oder Immatrikulation zum jeweiligen Studiengang nur für das nächste oder das darauffolgende Vergabe- oder Immatrikulationsverfahren beantragt werden.

§ 3

Frist und Form für den Antrag auf Zulassung zum Probestudium

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen innerhalb folgender Fristen (Ausschlussfristen) beim Immatrikulationsamt eingehen:

1. bis zum 31.05. (Wintersemester) bzw. 30.11. (Sommersemester), wenn das Probestudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang angestrebt wird,
2. bis zum 31.08. (Wintersemester) bzw. 01.03. (Sommersemester), wenn das Probestudium in einem zulassungsfreien Studiengang angestrebt wird.

(2) ¹Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

1. aktueller Lebenslauf mit taggenauen Angaben zu fachlich verwandten Berufsausbildungen und zu Zeiten der fachlich verwandten hauptberuflichen Berufspraxis,

2. beglaubigte Kopie sämtlicher bisheriger Berufsabschlusszeugnisse und -urkunden der mindestens zweijährigen fachlich verwandten Berufsausbildung,
3. geeigneter Nachweis über die hauptberufliche Berufspraxis (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Arbeitszeugnis)

²Eine vorherige Beratung durch die Allgemeine Studienberatung und/ oder die zuständige Fachstudienberatung wird dringend empfohlen.

(3) Probestudierende sind Mitglieder der Universität mit den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten, insbesondere dem Recht zu wählen und gewählt zu werden.

§ 4

Ablauf und Abschluss des Probestudiums

(1) ¹Das Probestudium an der Universität dauert längstens zwei Semester. ²Die Probestudierenden studieren in diesem Zeitraum nach den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen. ³Ein Probestudium in Teilzeit sowie eine Verlängerung sind ausgeschlossen. ⁴Eine Beurlaubung während des Probestudiums ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 der Immatrikulationsordnung und nur für längstens zwei Semester möglich. ⁵In diesem Fall wird das Probestudium nach der Beurlaubung fortgesetzt.

(2) ¹Das Probestudium ist bestanden, wenn nach Ablauf der zwei Semester Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50% der nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen (i.d.R. 15 LP pro Semester) erworben und nachgewiesen werden. ²Beim Probestudium im Bachelorkombinationsstudiengang muss in jedem Teilstudiengang mindestens ein Modul, beim Probestudium in einem Lehramtsstudiengang muss mindestens ein Modul im Grundlagenstudium abgeschlossen sein. ³Für nicht modularisierte Studiengänge legt der zuständige Prüfungsausschuss die im Probestudium mindestens zu erbringenden Leistungen fest.

(3) ¹Als Nachweis dient eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder eine aktuelle Fächer- und Notenübersicht aus dem Löwenportal. ²Der Nachweis muss bei Beginn des Probestudiums zum Wintersemester bis zum 30.09. bzw. bei Beginn zum Sommersemester bis zum 31.03. erbracht werden. ³Kann der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht werden, hat der bzw. die Probestudierende dies dem Immatrikulationsamt unverzüglich anzuzeigen und die Gründe dafür mitzuteilen. ⁴Das Immatrikulationsamt kann in diesem Fall eine Fristverlängerung gewähren, längstens jedoch bis zum 20.10. bzw. 20.04..

(4) ¹Sofern die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen, erfolgt die endgültige Immatrikulation im jeweiligen Studiengang. ²Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Exmatrikulation. ³Nach erfolgreich abgeschlossenem Probestudium können die Studierenden beim zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung hierüber beantragen.

§ 5

Verfahren in besonderen Fällen

(1) ¹Ein erneutes Studium auf Probe sowie der Zugang über eine Eingangsprüfung gemäß § 27 Abs. 5 HSG LSA sind im selben Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nach einer Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichem Abschluss des Probestudiums ausgeschlossen. ²Sofern die Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgte, kann ein unterbrochenes Probestudium fortgesetzt werden, sofern die maximale Dauer von zwei Fachsemestern noch nicht erreicht ist.

(2) ¹Ein paralleles Probestudium in zwei oder mehr Studiengängen sowie der Wechsel des Studiengangs während des Probestudiums sind ausgeschlossen. ²Ein Studiengangwechsel nach erfolgreich abgeschlossenem Probestudium ist nur möglich, wenn es sich um einen Studiengang der gleichen Fachrichtung handelt. ³Ist dies nicht der Fall, ist die erneute Zulassung zu einem Probestudium für den gewünschten Studiengang zu beantragen.

(3) ¹Wurde das Probestudium nicht erfolgreich abgeschlossen und erwirbt die Bewerberin bzw. der Bewerber anschließend eine andere gültige Hochschulzugangsberechtigung für den Zugang zum Studium an der Universität, so kann sie bzw. er erneut die Zulassung oder Immatrikulation für denselben Studiengang beantragen, es sei denn, der Prüfungsanspruch wurde verloren. ²Über die Anerkennung von Leistungen aus dem früheren Probestudium und über eine etwaige Fachsemestereinstufung entscheidet die zuständige Stelle auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Der Senat hat diese Ordnung am 22.03.2023 beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt erstmals für Anträge auf Zulassung zu einem Probestudium für das Wintersemester 2023/2024.

Halle (Saale), 23. Februar 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin